OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-604626/7/SE

Datum: Linz, 27. September 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von N.G., vertreten durch H. Rechtsanwälte, X, B., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Mai 2021, GZ: BHLL/921100021722/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass

1. die mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Mai 2021, GZ: BHLL/921100021722/21, verhängte Geldstrafe auf 1.800 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Tage und 22 Stunden herabgesetzt werden sowie

2. der Spruch insofern ergänzt wird, als nach den Worten „§ 99 Abs. 1 lit b i.V.m. § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 StVO“ die Wortfolge „BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 6/2017 und Nr. 39/2019“ folgen,

als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 180 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 8. Mai 2021, GZ: BHLL/921100021722/21, wurde über N.G. (in der Folge: Beschwerdeführer) gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 2.200 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 17 Tage und 21 Stunden, zuzüglich eines Beitrags zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 220 Euro wegen Verletzung von § 5 Abs. 5 1. Satz und Abs. 9 Straßenverkehrsordnung 1960 verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„1. Datum/Zeit:	07.03.2021, 17:54 Uhr
Ort:	4600 Höllwiesen, Oberfeldstraße 139, Autobahnpolizeiinspektion
Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: X (A)

Sie haben sich am 07.03.2021 um 17:54 Uhr in Wels nach Aufforderung eines besonders geschulten Organ der Bundespolizei geweigert, sich zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem von der Landesregierung ermächtigten Arzt vorführen zu lassen, wobei vermutet werden konnte, dass Sie zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug in einem vermutlich durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt haben.
[...]“

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen der einvernommenen Zeuginnen klar hervorgekommen sei, dass die Aufforderung zur klinischen Untersuchung zu Recht erfolgt sei und diese vom Beschwerdeführer verweigert worden sei.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 20. Mai 2021 fristgerecht Beschwerde und beantragte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheids.

Der Beschwerdeführer wendete ein, dass er trotz eines unfreundlichen „Wortwechsels“ hinsichtlich einer freiwillig durchzuführenden Harnprobe, der Aufforderung zur Dienststelle mitzufahren, um sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nachgekommen sei. Eine Verweigerung liege nicht vor.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Juli 2021, eingelangt am 19. Juli 2021, legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden

Verfahrensaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 2. September 2021 eine mündliche Verhandlung durch, an der der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter teilnahm. Die belangte Behörde war entschuldigt. Es wurden die amtshandelnden Polizistinnen E.M. (in der Folge: Zeugin 1) und C.H. (in der Folge: Zeugin 2) als Zeuginnen befragt.

Der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter konnten ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun, sowie bei der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere auch durch die Befragung der Zeuginnen, mitwirken.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Befragung von Zeuginnen.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer wurde am 7. März 2021 von den Zeuginnen aufgrund seiner zuvor von ihnen wahrgenommenen Fahrweise (Nichthalten der Spur, Überholmanöver ohne Anzeige des Fahrspurwechsels) angehalten und beim Wels Terminal eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle durchgeführt. Zeugin 1 führte nach Aushändigung des Führerscheins, wie bei jeder Kontrolle, eine Abfrage mittels Handy-App durch. Damit ist auch eine Einsicht in das Führerscheinregister gegeben.

Bei der Durchführung der Kontrolle hatte die Zeugin 1 den Eindruck, dass der Beschwerdeführer ihren Aufforderungen, die Ausrüstungsgegenstände vorzuzeigen, nicht problemlos folgen konnte. Sie führte daher mit einer Augenlampe eine Kontrolle der Augen, -lider und der Pupille durch.
Die Augen waren gerötet, die Pupillen extrem eng und trotz des Lichtes gab es keine wirkliche Reaktion der Pupillen.

Zeugin 1 informierte den Beschwerdeführer über die Möglichkeit, freiwillig einen Urintest durchzuführen. Der Beschwerdeführer willigte ein. Die von ihm in der Folge abgegebenen Proben enthielten Wasser einer Pfütze (kalte, durchsichtige und geruchlose Flüssigkeit) und, nachdem er von einer Dose Eistee Zitrone getrunken hatte, Eistee (gelbbräunliche Flüssigkeit mit Geruch nach Eistee).

Zeugin 1 forderte den Beschwerdeführer zur klinischen Untersuchung auf. Sie teilte ihm mit, dass die Fahrtauglichkeit durch einen Arzt festzustellen ist und eine Blutabnahme bei Vorliegen der Fahruntauglichkeit erfolgt. Der Beschwerdeführer

wurde auch über die Folgen einer Verweigerung informiert, nämlich Führerscheinabnahme und Untersagung der Weiterfahrt. Dem Beschwerdeführer war klar, dass, wenn er mit dem Mitfahren zur Amtsärztin nicht einverstanden wäre, dies eine Verweigerung ist.

Der Beschwerdeführer willigte zur klinischen Untersuchung ein. Die Zeuginnen und der Beschwerdeführer fuhren im zivilen Polizeidienstauto gemeinsam zur Dienststelle, Autobahnpolizeiinspektion, 4600 Höllwiesen, Oberfeldstraße 139.
Die Fahrt vom Anhalteort bis zur Dienststelle dauerte etwa fünf Minuten. Die Amtsärztin hielt sich auf der Dienststelle auf.
Die Zeuginnen und der Beschwerdeführer hielten am Parkplatz vor der Dienststelle, stiegen aus dem Polizeiauto aus und begaben sich hinter dieses. Zeugin 2 führte mit dem Beschwerdeführer einen Alkovortest durch. Das Ergebnis war 0,0. Zeugin 1 begann währenddessen mit dem Ausfüllen des sechsseitigen Formblattes „Gutachten – Fahrtüchtigkeit“ (Formularversion 28.05.2019). In diesem Zusammenhang befragte Zeugin 1 den Beschwerdeführer hinsichtlich der Einnahme von Suchtmitteln. Der Beschwerdeführer gab jedoch keine Antwort. Er unterschrieb das Formblatt nicht und teilte dann mit, dass er sich nun nicht mehr untersuchen lässt. Zeugin 1 teilte dem Beschwerdeführer mit, dass mit dieser Verweigerung die bereits am Wels Terminal zur Kenntnis gebrachten Folgen eintreten werden. Zeugin 2 versuchte, den Beschwerdeführer dazu zu bewegen, doch zur klinischen Untersuchung einzuwilligen. Dies tat der Beschwerdeführer nicht. Er verließ dann den Parkplatz vor der Dienststelle. Zeugin 1 konnte ihm die Bestätigung über die Führerscheinabnahme nicht mehr aushändigen.

II.3. Vom Beschwerdeführer unbestritten blieb, dass die Vermutung, dass er in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug gelenkt hatte, bestand.

Die Aussagen der Zeuginnen 1 und 2 sind glaubwürdig, schlüssig und widerspruchsfrei. Beide Zeuginnen haben den Ablauf der Amtshandlung ausführlich geschildert und bei der Einvernahme in keiner Weise den Anschein erweckt, den Beschwerdeführer in irgendeiner Art und Weise ungerechtfertigt belasten zu wollen. Die Zeuginnen sind im Umgang mit durch Suchtgift oder Alkohol beeinträchtigten Fahrzeuglenkern besonders geschult und erfahren. Aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung können sie Sachverhalte, wie den vorliegenden, der Wahrheit gemäß wahrnehmen und einschätzen und korrekt wiedergeben. Zudem sind sie auch an ihren Diensteid gebunden.

Wenn der Beschwerdeführer angab, dass er vor der Polizeiinspektion abermals über die klinische Untersuchung und Blutabnahme aufgeklärt worden sei und er in diesem Zusammenhang abermals nicht in die Blutabnahme eingewilligt hätte, so ist dazu festzuhalten, dass diesbezüglich den Aussagen der Zeuginnen mehr Glauben geschenkt wird, wonach diese Aufklärung bereits am Wels Terminal

erfolgte. Das Ablehnen der Blutabnahme wurde nicht als „Verweigerung“ qualifiziert, da die Zeuginnen den Beschwerdeführer ansonsten nicht zur Polizeiinspektion mitgenommen hätten. So wie die Zeuginnen es schilderten, wollte sich der Beschwerdeführer bei der Amtshandlung vor der Polizeiinspektion - für sie ohne ersichtlichen Grund - plötzlich nicht mehr der klinischen Untersuchung unterziehen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017 (§ 5) und Nr. 39/2019 (§ 99), lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigungen durch Alkohol.

[...]
(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]
(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.
[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
[...]

b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,
[...]“

III.2. Beim Beschwerdeführer wurden gerötete Augen, sehr enge Pupillen und so gut wie keine Pupillenreaktion auf Licht zum Tatzeitpunkt festgestellt. Das sind auch Symptome eines durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustandes. Ferner blieb es unbestritten, dass konkret vermutet werden konnte, dass sich der Beschwerdeführer zum Tatzeitpunkt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befand.

III.3. Zeugin 1 forderte den Beschwerdeführer zur klinischen Untersuchung auf. Sie klärte ihn darüber auf, dass die Fahrtauglichkeit von einem Amtsarzt festzustellen ist und eine Blutabnahme bei Vorliegen der Fahruntauglichkeit erfolgt. Zeugin 1 informierte den Beschwerdeführer auch über die Folgen einer Verweigerung, nämlich Führerscheinabnahme und Untersagung der Weiterfahrt.

Der Beschwerdeführer verstand die Aufforderung und es war ihm auch klar, dass, wenn er nicht mit den Zeuginnen mitfährt, dies als Verweigerung gilt. Der Beschwerdeführer war sich somit über den Inhalt der Aufforderung und seiner eigenen Erklärung im Klaren.

Wenn der Beschwerdeführer angibt, dass er in die klinische Untersuchung eingewilligt hat, jedoch sofort mitteilte, dass er sich kein Blut abnehmen lässt, so ist dazu festzuhalten, dass dies konkret nicht maßgeblich ist, da dem Beschwerdeführer die Verweigerung der klinischen Untersuchung und nicht auch die Verweigerung der Blutabnahme vorgeworfen wird.

So wie vom Beschwerdeführer behauptet, teilte er bereits am Anhalteort Wels Terminal der Zeugin 1 mit, dass er sich kein Blut abnehmen lasse. Dies wurde von ihr aber nicht schon als Verweigerung gewertet, da sie den Beschwerdeführer sonst nicht zur Dienststelle mitgenommen hätten.

Nach Durchführung eines Alkovortests am Parkplatz vor der Dienststelle teilte der Beschwerdeführer mit, dass er sich nun nicht mehr untersuchen lässt. Zeugin 1 erinnerte ihn an die bereits mitgeteilten Folgen und Zeugin 2 versuchte noch, den Beschwerdeführer umzustimmen. Der Beschwerdeführer ging dann weg.

Der Beschwerdeführer wendete ein, dass die Belehrung im Rahmen der Amtshandlung vor der Polizeiinspektion erst nach der Verweigerung erfolgt sei.
Dazu ist festzuhalten, dass die Aufforderung zur klinischen Untersuchung und entsprechende Aufklärung nur wenige Minuten zuvor am Wels Terminal erfolgt war. Die Fahrzeit vom Anhalteort bis zur Polizeiinspektion beträgt ca. fünf Minuten.

Eine nochmalige Aufforderung zur klinischen Untersuchung fand nicht statt und wäre auch nicht erforderlich gewesen. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum vor der Dienststelle die Nichteinwilligung zur Blutabnahme ohne zuvor eine klinische Untersuchung durchzuführen als Verweigerung gewertet werden sollte, wenn dies zuvor auch nicht der Fall war.

Anzumerken ist ferner, dass Polizeiorgane nicht verpflichtet sind, im Zuge der von ihnen durchgeführten Amtshandlungen rechtliche Aufklärungen, insbesondere über die Folgen der Verweigerung der Atemluftprobe oder klinischen Untersuchung wegen dem Verdacht der Suchtmitteleinnahme, zu geben; einem geprüften Kfz-Lenker müssen nämlich die Bestimmungen der StVO 1960 bekannt sein (vgl. VwGH 20.05.1994, Zl. 94/02/0184).

Somit hat der Beschwerdeführer die klinische Untersuchung, zu der er konkret aufgefordert worden war, verweigert und den Tatbestand des § 5 Abs. 5 und 9 iVm § 99 Abs. 1 lit. b StVO 1960 in objektiver Hinsicht erfüllt.

III.4. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Wenn sich aus dem festgestellten Sachverhalt und dem Vorbringen des Beschwerdeführers zur subjektiven Tatseite nicht ergibt, dass er zur Einhaltung der objektiv gebotenen Sorgfalt subjektiv nicht in der Lage oder ihm diese nicht zumutbar war, wird die Strafbarkeit nicht gehindert. Der Beschwerdeführer gab selbst an, dass er die Aufforderung zur klinischen Untersuchung sowie die Folgen der Nichteinwilligung verstand.

Die gegenständliche Übertretung ist somit auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

III.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer ist derzeit ohne Beschäftigung und erhält ein Taggeld von 38 Euro. Er besitzt kein Vermögen und es bestehen Sorgepflichten für zwei Kinder. Er ist einschlägig vorbestraft. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist unter der Berücksichtigung dieser Umstände eine Geldstrafe in Höhe von 1.800 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Tagen und 22 Stunden aus general- und spezialpräventiven Aspekten ausreichend.

Die Beschwerde war daher mit der Maßgabe der Herabsetzung der verhängten Geld- und Ersatzstrafe als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung

einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer